

Bundesschiedsgericht

Az. 6/2015

08.07.2015

Vorbescheid

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren

E.J.

- Antragsteller -

gegen

den Bundesschatzmeister der Partei Bündnis 90/Die Grünen

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht durch Hartmut Geil als Vorsitzenden beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird als offensichtlich unzulässig verworfen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller hat am 17.08.2014 eine Zahlung an [...] geleistet, die zur Weiterleitung an die Partei bestimmt war. Offenbar hatte an diesem Tag eine Geburtstagsfeier stattgefunden, anlässlich derer um Parteispenden für die Grünen statt Geschenken gebeten wurde. Der Antragsgegner hat vorgetragen, dass in der Einladung zu dem Geburtstagsfest der Satz enthalten war: „Die Speisen und nicht alkoholische Getränke sind kostenfrei gegen Spende.“

Der Antragsteller hat offenbar einen Betrag von 20,00 € gespendet.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 hat der Bundesschatzmeister mitgeteilt, dass er diese Geldeingänge nicht als Spenden werte. Nach seiner Auffassung besteht ein Bezug zwischen Teilnahme, Verzehr und Zahlung. Der Bundesschatzmeister hat die Angelegenheit von den Wirtschaftsprüfern der Partei prüfen lassen und diese kamen zum Ergebnis, dass die Eigenschaft der Zuwendungen als Parteispenden jedenfalls fraglich sei. In seiner Äußerung an den Landesverband Berlin teilt der Bundesschatzmeister mit, die Beträge würden als Verbindlichkeiten erfasst, weil Rückforderungsansprüche der Einzahler, als auch des Antragstellers bestehen würden.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller und beantragt,

im Eilverfahren festzustellen, dass ihm und den anderen gleichermaßen betroffenen Spendern die Spendenbescheinigung ausgestellt werden müssen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antrag erweist sich aus mehreren Gründen als offensichtlich unzulässig. Der Vorsitzende kann daher gem. § 8 Abs. 1 den Antrag im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzerinnen zurückweisen.

Der Antrag ist bereits insoweit unzulässig, als der Antragsteller die Rechte anderer möglicherweise betroffener Personen geltend macht. Insoweit fehlt es an der unmittelbaren persönlichen Betroffenheit (§ 3 Abs. 3 Bundesschiedsordnung).

Unzulässig ist der verbleibende Antrag deshalb, weil persönliche Entscheidungen des Bundesschatzmeisters nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht sein können.

Gegenstand eines Verfahrens können nur Entscheidungen der Bundesorgane sein (§19 Abs. 4 Nr. 3 Bundessatzung). Der Bundesschatzmeister ist kein Bundesorgan. Als Organe benennt die Bundessatzung vielmehr die Bundesversammlung, den Länderrat, den Bundesvorstand, den Parteirat, den Bundesfinanzrat und den Frauenrat (§ 11 Abs. 1 Bundessatzung). Die Entscheidung des Bundesschatzmeisters unterliegt also nicht der Kontrolle des Bundesschiedsgerichts.

Auch an der Begründetheit des Antrages ergeben sich schon nach dem Vortrag erhebliche Zweifel. Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der die Hauptsache vorweggenommen wird. Dies ist nur möglich in Fällen, in denen ansonsten die Wahrnehmung der Rechte vereitelt würde. Dies ist hier offensichtlich nicht gegeben. Der Antragsteller kann nur wirtschaftliche Interessen geltend machen. Einen wirtschaftlichen Nachteil wird der Antragsteller aber nicht erleiden. Er kann seine Spende jederzeit ganz oder zum Teil zurückfordern, etwa in Höhe des Betrages, um den aufgrund seines individuellen Steuersatzes seine Steuerschuld gemindert würde.

Eine weitere Sachaufklärung durch das Bundesschiedsgericht war daher nicht veranlasst. Sofern sich allerdings der vom Antragsgegner mitgeteilte Sachverhalt, in der Einladung sei davon die Rede gewesen, dass die Verpflegung und Getränke gegen Zahlung einer Spende kostenfrei seien, zutrifft, spricht vieles dafür, dass die Auffassung des Bundesschatzmeisters in keiner Weise die Grenze eines Ermessens überschreitet, sondern wahrscheinlich sogar zutreffend ist. In dem Text wird ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung hergestellt. Damit spricht vieles dafür, dass die Zuwendung nicht als Spende anerkannt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Vorbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch eingelegt werden. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

Hartmut Geil

Vorsitzender des Bundesschiedsgerichts